|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0810 |
| Titel | Schulhausbauten (Projekt) |
| Datum | 23.03.1994 |
| P. | 390–391 |

[*p. 390*] Die Schul- und Jugendabteilung der Stadt Wädenswil ersucht um Genehmigung des Projektes und um Zusicherung eines Kostenanteils für die Erweiterung der Primarschulanlage Eidmatt. Das entsprechende Raumprogramm wurde mit RRB Nr. 2449/1992 genehmigt. Dem Projekt wurde am 28. November 1993 durch Urnenabstimmung zugestimmt.

Aus Kostengründen musste das eingereichte Projekt nochmals überarbeitet werden. Durch die Redimensionierung einzelner Bauteile konnten Einsparungen von Fr. 399 000 erzielt werden.

Das genehmigte Raumprogramm sah ursprünglich auch eine Aula/ Bibliothek vor, und mit der Erweiterung war ebenfalls eine umfassende Sanierung des Schulhauses Eidmatt II geplant. Aus finanziellen Erwägungen hat die politische Behörde nun den Ausbau des Dachgeschosses des Neubaus und die Sanierung des Schulhauses Eidmatt II vorläufig zurückgestellt. Aus diesen Gründen und infolge eines Abtausches von Räumen ist das genehmigte Raumprogramm geändert worden. Aus einem Abtausch innerhalb der Schulanlage Eidmatt ist im projektierten Schulhaus Eidmatt III anstelle eines Klassenzimmers, das nun im Eidmatt I vorgesehen ist, ein Raum für den nichttextilen Handarbeitsunterricht geplant. Für die zurückgestellte Bibliothek steht der Schule vorläufig die nahe gelegene Gemeindebibliothek zur Verfügung. Das im Ausbau ebenfalls zurückgestellte Dachgeschoss kann später als Aula/Singsaal oder auch als Bibliothek ausgebaut werden. Unter Berücksichtigung des Raumabtausches und der provisorischen Verlegung der Bibliothek in die Gemeindebibliothek sind im neuen Projekt gegenüber dem bewilligten Raumprogramm zusätzlich folgende Räume vorgesehen:

|  |  |
| --- | --- |
| 2 Gruppenarbeitsräume | zu 16 m2 |
| 2 Therapieräume | zu 17 m2 |
| 1 Lehrervorbereitungszimmer | 36 m2 |
| 1 Schulmobiliarraum | 76 m2 |
| 1 Materialraum | 76 m2 |

// [*p. 391*] Das Projekt umfasst folgende Räume:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Raumprogramm RRB Nr. 2449/1992 | Projekt |
| 6 Klassenzimmer | zu 74 m2 | 4 zu 74 m2 |
| 2 Gruppenarbeitsräume | zu 18,5 m2 | 4 zu 16 m2 |
| 2 Handarbeitszimmer | zu 74 m2 | 2 zu 74 m2 |
| dazu | | |
| 2 Materialräume | zu 18,5 m2 | 1 28 m2 |
| 1 Raum für das Fach Handarbeit | | |
| (nichttextil) |  | 74 m2 |
| dazu | | |
| 1 Materialraum |  | 28 m2 |
| 1 Mehrzweckraum |  | 74 m2 |
| 2 Therapieräume |  | zu 17 m2 |
| 1 Lehrervorbereitungszimmer |  | 36 m2 |
| - WC-Anlagen für Knaben und | | |
| Mädchen | je 1 | 1 |
| - Lehrer- und Invaliden-WC | je 1 | 1 |
| Ferner sind folgende nichtbeitragsberechtigte Räume vorgesehen: | | |
| 1 Schulmobiliarraum | 76 m2 |  |
| 1 Materialraum | 76 m2 |  |
| 1 Aula/Bibliothek | 270 m2 | (wird einstweilen |
| 1 Kinderhort | 116 m2 | nur im Rohbau erstellt) |
| 1 Besprechungszimmer | 37 m2 |  |

Das Hochbauamt hat das Projekt geprüft. Es empfiehlt, das Bauvorhaben zu genehmigen. Das Gutachten des Hochbauamtes wird der Bauherrschaft zur Verfügung gestellt; die darin enthaltenen Bemerkungen müssen bei der Projektierung beachtet werden.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag (Preisstand 1. Oktober 1993) werden die Gesamtkosten wie folgt aufgeteilt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | Kosten-  voranschlag  Fr. | Beitrags-  berechtigt  Fr. |
| 1. | Vorbereitungsarbeiten | 92 000 | 82 700 |
| 2. | Gebäude und Betriebseinrichtungen | 4 938 000 | 2 801 700 |
| 3. | Umgebung | 592 000 | 458 600 |
| 4. | Baunebenkosten | 548 000 | 109 000 |
| 5. | Ausstattungen | 266 000 | 28 000 |
| Total | | 6 436 000 | 3 480 000 |

Gebäude und Betriebseinrichtungen:

Die subventionsberechtigten Kosten für die Erweiterung der Schulanlage werden pauschaliert:

11 Kosteneinheiten zu Fr. 254 700 = Fr. 2 801 700

Von den veranschlagten Kosten sind folgende Anteile nicht beitragsberechtigt:

- Aufwendungen für den Kinderhort

- Baunebenkosten (ausgenommen Plankopien und Vervielfältigungen)

- Unvorhergesehenes

- Ausstattungen (Die Anschaffungen von beweglichen Einrichtungen werden durch die Schülerpauschale abgegolten.)

Auflagen:

- Sofern die Gemeinde Steuerfussausgleichsbeiträge bezieht oder, ausgelöst durch dieses Bauvorhaben, voraussichtlich solche beziehen müsste, ist die Finanzierung des Bauvorhabens vor Baubeginn mit der Direktion des Innern, Abteilung Gemeindefinanzen, sicherzustellen.

- Bei der Ausarbeitung des Detailprojekts sind frühzeitig die kantonale Inspektorin für Handarbeit und der kantonale Fachberater für den nichttextilen Handfertigkeitsunterricht beizuziehen.

- Nach Beendigung des Bauvorhabens ist durch den zuständigen Architekten das Büro für Begutachtungen des kantonalen Hochbauamtes zu verständigen, damit eine Kontrolle über die Einhaltung der Richtlinien vorgenommen werden kann.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 3 480 000 ist gemäss § 1 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 und aufgrund des Finanzkraftindexes der Stadt Wädenswil von 112 ein Kostenanteil von 7%, höchstens Fr. 243 600, zuzusichern. Die Auszahlung erfolgt nach dem vorhandenen Voranschlagskredit des Kantons.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vorlage der Schul- und Jugendabteilung der Stadt Wädenswil betreffend die Erweiterung des Primarschulhauses Eidmatt in Wädenswil mit voraussichtlichen Gesamtkosten von Fr. 6 436 000 wird genehmigt.

II. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 3 480 000 wird aufgrund des Finanzkraftindexes der Stadt Wädenswil von 112 ein Kostenanteil von 7%, höchstens Fr. 243 600, zugesichert. Die Auszahlung erfolgt nach dem vorhandenen Voranschlagskredit des Kantons.

III. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind die Richtlinien und die Wegleitung für Schulhausanlagen vom 5. Oktober 1988 sowie die Bemerkungen und Auflagen in den Erwägungen zu beachten.

IV. Der Anspruch auf den Kostenanteil verfällt, wenn das Gesuch um dessen Auszahlung nicht spätestens innert eines Jahres nach Abnahme der Bauabrechnung durch das zuständige Gemeindeorgan der Erziehungsdirektion eingereicht wird.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Schul- und Jugendabteilung der Stadt Wädenswil, Schulsekretariat, Schönenbergstrasse 4a, 8820 Wädenswil, den Präsidenten der Bezirksschulpflege Horgen, Hugo Fierz, Mülibachstrasse 25, 8805 Richterswil, den Fachberater für Handfertigkeitsunterricht, Jakob Gubler, Primarlehrer, Dorfstrasse 56a, 8816 Hirzel, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]